

RS OGH 1997/1/30 6Ob2401/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1997

Norm

ABGB §16

MRK Art8 IV3a

Rechtssatz

In Zeiten steigender Kriminalität durch Wohnungseinbrüche und Sachbeschädigungen und der dadurch immer häufiger angewendeten, erst in jüngerer Zeit entwickelten Überwachungsmethoden ist es einem Mieter durchaus zumutbar und dient auch seinem Schutz, daß jedenfalls der Eingang zu einem Miethaus durch Bewegungsmelder und Videokameras gesichert wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2401/96y
Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2401/96y
Veröff: SZ 70/18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107156

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at